

# **Geschäftsordnung (GO) für Kreisparteitage des AfD - Kreisverbandes Erzgebirge der Partei Alternative für Deutschland**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die GO regelt den Ablauf der Kreisparteitage (im folgenden KPT abgekürzt) des AfD – Kreisverbandes Erzgebirge und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

## **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung der KPT richtet sich nach der Satzung.

## **§ 3 Versammlungsleitung**

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.

(2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters oder eines Tagungspräsidiums (beides im folgenden VL abgekürzt) durch. Der KPT wählt den VL per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt der KPT für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.

(4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

## **§ 4 Protokollführung**

(1) Der Kreisvorsitzende bzw. der Versammlungsleiter benennen einen Schriftführer.

Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

Das Protokoll ist dem Kreisvorsitzenden, unterschrieben vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter, binnen einer Woche nach Abschluss der Kreismitgliederversammlung zur Unterschrift vorzulegen.

(2) Auf unverzügliches Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion, über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO- Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Der Kreisvorsitzende kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Debattenbeiträgen ergreifen. In diesem Falle ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt.
- (7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (8) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (9) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

## **§ 7 Begrenzung der Redezeit**

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Der KPT entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)**

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig: Antrag auf
  1. Vertagung der Versammlung
  2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  3. Übergang zur Tagesordnung
  4. Nichtbefassung mit einem Antrag
  5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  6. Sitzungsunterbrechung
  7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
  8. Schluss der Rednerliste
  9. Begrenzung der Redezeit
  10. Verbindung der Beratung
  11. Besondere Form der Abstimmung
  12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

## **§ 9 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

## **§ 10 Verschiedenes**

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.